

§20

Entlassung aus dem Grundwehrdienst

(1) Nach Beendigung des Grundwehrdienstes erfolgt die Entlassung zu den vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Terminen.

(2) Die Entlassung aus dem Grundwehrdienst kann aus folgenden Gründen vorzeitig erfolgen:

- a) zeitliche Untauglichkeit für den aktiven Wehrdienst,
- b) Unabkömmlichkeit auf Grund fachlicher oder sonstiger Qualifikation,
- c) außergewöhnliche schwierige persönliche Verhältnisse,
- d) dauernde Dienstuntauglichkeit,
- e) Ausschluß vom Wehrdienst.

(3) Bei Entlassung nach Absätzen 1 und 2 Buchstaben a bis c erfolgt die Versetzung in die Reserve.

III. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Soldaten und Unteroffiziere, die als Soldaten auf Zeit und als Berufssoldaten übernommen wurden

§21

Dienstzeit

(1) Wehrpflichtige, die sich vor der Einberufung und Soldaten und Unteroffiziere, die sich während des Grundwehrdienstes freiwillig als Soldat auf Zeit bewerben, haben sich für eine Gesamtdienstzeit von mindestens 3 Jahren zu verpflichten.

(2) Unteroffiziere, die sich als Berufssoldat bewerben, haben sich für eine Gesamtdienstzeit von mindestens 12 Jahren zu verpflichten.

§22

Höchstalter

Das Höchstalter in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes beträgt in der Regel 45 Jahre, in allen anderen Dienststellungen entsprechend der festgelegten Altersgrenze.

§23

Beförderung¹²

(1) Soldaten auf Zeit können bis zum Dienstgrad Oberfeldwebel/Oberwachtmeister/Obermeister befördert werden.

(2) Berufssoldaten können bis zum Dienstgrad Stabsfeldwebel/Stabswachtmeister/Stabsobermeister befördert werden.

§24

Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst

(1) Die Entlassung der Soldaten auf Zeit und der Berufssoldaten aus dem aktiven Wehrdienst kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Ablauf der festgelegten Gesamtdienstzeit,
- b) Erreichung des Höchstalters in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes,
- c) Erreichung der Altersgrenze

sowie vorzeitig wegen

- d) zeitlicher Untauglichkeit für den aktiven Wehrdienst,
- e) Unabkömmlichkeit auf Grund fachlicher oder sonstiger Qualifikation,

f) außergewöhnlich schwierigen persönlichen Verhältnissen,

g) disziplinären Gründen,

h) dauernder Dienstuntauglichkeit,

i) Ausschluß vom Wehrdienst.

(2) Bei Entlassung nach Abs. 1 Buchstaben a, b und d bis g erfolgt die Versetzung in die Reserve, soweit das Höchstalter für die Wehrpflicht noch nicht erreicht ist.

IV. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Offiziere

§25

Offiziere des aktiven Wehrdienstes

Offiziere des aktiven Wehrdienstes können werden:

- a) Offiziersschüler, die eine Offiziersschule mit Erfolg absolviert haben,
- b) Offiziere der Reserve,
- c) Soldaten und Unteroffiziere, die besondere Fähigkeiten und Spezialkenntnisse besitzen, nach Absolvierung eines Qualifizierungslehrganges,
- d) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, auf Grund hervorragender Leistungen und Verdienste bzw. mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen, nach Absolvierung eines Qualifizierungslehrganges.

§26

Auswahl von Offiziersbewerbern

(1) Für die Ausbildung zum Offizier sind auszuwählen:

- a) Absolventen der erweiterten Oberschulen,
- b) Absolventen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen mit abgeschlossener Berufsausbildung,
- c) Soldaten und Unteroffiziere aus der Truppe, die politisch zuverlässig und entwicklungsfähig sind sowie durch aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und vorbildliche Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verbundenheit zur Arbeiter-und-Bauern-Macht unter Beweis gestellt haben. Sie müssen die für die Ausbildung zum Offizier erforderlichen bildungsmäßigen und gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Vor Aufnahme an die Offiziersschule unterzeichnen die Offiziersbewerber eine Verpflichtung.

(3) Während der Ausbildung zum Offizier an den Offiziersschulen sind die Offiziersbewerber „Offiziersschüler“.

(4) Offiziersschüler, die wegen mangelnder Befähigung zum Offizier, ungenügenden Ergebnissen in der theoretischen und praktischen Arbeit, Verletzung der Disziplin oder aus gesundheitlichen Gründen für die weitere Ausbildung zum Offizier nicht geeignet sind, werden in Truppenteile als Soldaten bzw. Unteroffiziere zur Ableistung des Grundwehrdienstes versetzt oder werden aus dem aktiven Wehrdienst entlassen.

§27

Verpflichtung

Die Offiziere des aktiven Wehrdienstes unterzeichnen eine Verpflichtung. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer des aktiven Dienstes und der Zugehörigkeit zur Reserve.